

## **Zuständigkeitsordnung der Stadt Nideggen vom 01.10.2014**

Aufgrund der §§ 41 Abs. 1 a und Abs. 2 sowie § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Durch diese Zuständigkeitsordnung werden die Entscheidungs- und Beratungsbefugnisse der Ausschüsse des Rates und der Bürgermeisterin der Stadt Nideggen geregelt.
- (2) Der Rat bildet folgende gesetzlich vorgeschriebene Ausschüsse
  - a) Haupt- und Finanzausschuss, zugleich Wahlprüfungsausschuss
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss
  - c) Wahlausschuss.
- (3) Daneben bildet der Rat folgende freiwillige Ausschüsse
  - a) Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschuss
  - b) Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport
  - c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus

### **§ 2**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Sämtlichen Ausschüssen steht die umfassende Beratungsbefugnis für ihren Aufgabenbereich zu. Soweit in den nachfolgenden speziellen Bestimmungen keine Einschränkungen enthalten sind, haben sie die für ihren Aufgabenbereich notwendige Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung einschließlich Vergaben, für die nach dem erforderlichen haushaltsrechtlichen Verfahren Mittel bereitgestellt sind und zur Verfügung stehen.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch oder aufgrund eines Gesetzes der Bürgermeisterin zur Entscheidung übertragen sind, sowie für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Ausschüsse nur zuständig, soweit der Rat sich die Entscheidungen gem. § 41 Abs. 3 Gemeindeordnung vorbehalten und auf einen Ausschuss übertragen hat oder die Bürgermeisterin die Entscheidung durch den Rat oder durch einen Ausschuss für erforderlich hält. Die Ausschüsse können Entscheidungen ihres Aufgabenbereiches auf die Bürgermeisterin übertragen.
- (3) Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs durch den Rat der Stadt Nideggen.

- (4) Soweit einem Ausschuss lediglich Beratungsrechte zustehen, fasst er einen an den Rat oder den Haupt- und Finanzausschuss gerichteten Empfehlungsbeschluss.

### **§ 3**

#### **Haupt- und Finanzausschuss**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt Nideggen, soweit sie
- a) nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Aufgaben nach § 41 Abs. 1 GO NRW gehören und
  - b) nicht den übrigen Ausschüssen oder der Bürgermeisterin durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sowie durch diese Zuständigkeitsordnung übertragen sind.
- (3) In seiner Funktion als Wahlprüfungsausschuss nimmt der Haupt- und Finanzausschuss die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben des Kommunalwahlgesetzes wahr.

### **§ 4**

#### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben entsprechend den Vorschriften der GO NRW wahr.

### **§ 5**

#### **Bau-, Planungs-, Denkmal- und Umweltausschuss**

Der Ausschuss entscheidet über

- a) Baumaßnahmen und Ausbaupläne im Bereich des Hoch-, Tief-, Wasserbaus sowie der Grün- und Freiflächen. Zu den Baumaßnahmen gehören alle Vorhaben des Neu-, Um-, Aus- und Abbaus, der Instandsetzung und der sonstigen Gestaltung,
- b) die verfahrenseinleitenden und -begleitenden Beschlüsse bei Verfahren nach dem Baugesetzbuch mit Ausnahme der in § 41 Abs. 1 Buchst. g) GO NRW genannten Beschlüsse,
- c) die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen der Stadt zu den Bauleitplänen anderer Gemeinden sowie die Stellungnahmen im Planfeststellungsverfahren anderer Planungsträger in Fällen besonderer Bedeutung, die eine Stadtentwicklung maßgeblich tangierende oder eine weittragende sonstige kommunalpolitische Wirkung entfalten,
- d) Angelegenheiten des Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Klima- und Immissionschutzes,
- e) Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 6**

### **Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport**

- (1) Dem Ausschuss für Bildung, Soziales und Sport obliegen im Rahmen seiner Kompetenz als Schulausschuss im Sinne des § 85 SchulG NRW alle äußeren und inneren Angelegenheiten der Schulen in städtischer Trägerschaft.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) Maßnahmen im Bereich der Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenhilfe,
  - b) die Unterstützung des Ehrenamtes,
  - c) Angelegenheiten der Sozialhilfe gemäß Sozialgesetzbuch XII, der ausländischen Flüchtlinge und Asylbewerber, der Aus- und Übersiedler sowie der Obdachlosen,
  - d) die Förderung des Sports sowie die Nutzung von städtischen Sportanlagen,
  - e) Zuwendungen an Vereine, Verbände und Organisationen, sofern die Zuwendung im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigt.
- (3) Der Ausschuss berät über
  - a) die Benutzungs- und Gebührenordnungen für städtische Sportstätten und Sportanlagen, sowie Bürgerbegegnungsstätten,
  - b) Angelegenheiten der Inklusion und Integration.

## **§ 7**

### **Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus**

- (1) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus ist zuständig für die Entwicklung von Zielperspektiven und Strategien, die dem Erhalt und der Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität sowie der Wirtschafts- und Tourismusförderung dienen. Der Stadtentwicklungsprozess umfasst die Steuerung der Gesamtentwicklung der Stadt unter Bezugnahme der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und touristischen Erfordernisse.
- (2) Bei seinen Beratungen hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Tourismus alle wesentlichen Aspekte einschließlich der Beratungsergebnisse anderer Gremien zu würdigen und zu bündeln, um seiner strategischen Aufgabe gerecht zu werden.
- (3) Der Ausschuss entscheidet über
  - a) die Förderung des kulturellen Lebens, der Naherholung, des Tourismus, der Heimatpflege sowie der Städtepartnerschaften,
  - b) die Angelegenheiten des Personennahverkehrs.
- (4) Ihm obliegt die Beratung über
  - a) die Grundsätze der Wirtschaftsförderung,
  - b) die Erhebung von Gebühren und privaten Entgelten im Bereich der Naherholung und des Tourismus.

## **§ 8**

### **Bürgermeisterin**

- (1) Die Bürgermeisterin nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein solches Geschäft vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses ein.
  
- (2) Sie entscheidet insbesondere über
  - a) die Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 10.000,00 € oder bis zu 36 Monate,
  - b) die Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 5.000,00 € im Einzelfall,
  - c) den Erlass von Geldforderungen der Stadt aus Billigkeitsgründen bis zur Höhe von 1.000,00 € im Einzelfall,
  - d) die Erhebung von Klage vor Gericht bei einem Streitwert bis zur Höhe von 5.000,00 €,
  - e) die Vergabe aller Aufträge im Rahmen der durch das haushaltsrechtliche Verfahren bereitgestellten Mittel, sofern die Auftragssumme im Einzelfall 50.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) nicht übersteigt,
  - f) die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte, soweit der Kaufpreis im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigt,
  - g) das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Oktober 2014 in Kraft. Zeitgleich tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12. April 2011 außer Kraft.